

I n h a l t

- Fb 42 - Wasserrecht und Umweltverträglichkeitsprüfung
Errichtung eines Weihers auf Flur-Nrn. 1657 und 1658, Gem. Niederbergkirchen, Gemeinde Niederbergkirchen, durch Herrn Markus Käsbeck
- Ladung Ordentliche Verbandsversammlung 15.09.2020
Tourismusverband Inn-Salzach
- Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung nach Art. 66 Abs. 2 BayBO
Nutzungsänderung Ferienhaus

Fb 42/Wasserrecht

Wasserrecht und Umweltverträglichkeitsprüfung

Errichtung eines Weihers auf Flur-Nrn. 1657 und 1658, Gem. Niederbergkirchen, Gemeinde Niederbergkirchen, durch Herrn Markus Käsbeck

Bekanntmachung über das Ergebnis der Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht (Umweltverträglichkeitsprüfung)

Herr Markus Käsbeck plant auf den Flur-Nrn. 1657 und 1658, Gem. Niederbergkirchen, Gemeinde Niederbergkirchen, die Anlage eines Weihers mit einer Wasserfläche von 800 m². Der Teich wird durch Hangwasser und bestehende Drainageleitungen gespeist. Der Ablauf des Teiches erfolgt über eine Rohrleitung zum Miesinger Bach. Das ausgehobene Bodenmaterial soll in Teilen auf dem Gelände wieder eingebaut werden. Dabei werden 500 m² und eine Auffüllhöhe von 2,0 m nicht überschritten. Der restliche Boden wird nach Beprobung gemäß den gesetzlichen Vorgaben weiter verwertet.

Die Errichtung des Weihers stellt einen Gewässerausbau nach § 67 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dar. Zur Entscheidung hierüber ist das Landratsamt Mühldorf a. Inn sachlich und örtlich zuständig (Art. 63 Abs. 1 Satz 2 Bayer. Wassergesetz, Art. 37 Abs. 1 Satz 2 Landkreisordnung, Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz).

Weiterhin unterliegt der Gewässerausbau einer standortbezogenen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht nach Anhang 1 Nr. 13.18.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Die Vorprüfung hat ergeben, dass die in der Anlage 3 Nr. 2.3 genannten Schutzkriterien auf o.g. Grundstück nicht betroffen sind. Erhebliche nachteilige Auswir-

kungen sind durch den Bau nicht zu erwarten. Aus diesem Grund unterbleibt eine Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 7 Abs. 2 UVPG)

Diese Feststellung wird hiermit entsprechend § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Landratsamt Mühldorf a. Inn, den 31.08.2020

Huber



Tourismusverband Inn-Salzach
Postfach 14 32, 84498 Altötting

Sachbearbeiterin
Telefon
Fax
E-Mail
Besucheradresse

Dagmar Moker
+49 8671 502 - 444
+49 8671 502 - 71444
dagmar.moker@inn-salzach.com
Bahnhofstr. 13, 84503 Altötting

Altötting, 01.09.2020

29. Ordentliche Verbandsversammlung

Sehr geehrte Verbandsrätinnen,
Sehr geehrte Verbandsräte,

gemäß § 7 Abs.1 der Verbandssatzung lade ich Sie hiermit zur 29. ordentlichen Verbandsversammlung ein, am

Dienstag, den 15. September 2020, 09:00 Uhr bis ca. 12:00 Uhr
Seminarraum II, Haus der Wirtschaft (Eingang IHK)
Töginger Str. 18 d, 84453 Mühldorf

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Genehmigung des Protokolls der 28. Verbandsversammlung
3. Beschluss: Genehmigung der Geschäftsordnung
4. Beschluss: Bestellung des Marketingbeirats
5. Zur Information: Aktuelle Marketingaktivitäten
6. Sonstiges

Nichtöffentlicher Teil

Anlagen:

- Sitzungsvorlage
- Entwurf Geschäftsordnung
- Vorschlagsliste Marketingbeirat

Bitte beachten Sie die aktuellen Hygiene-Maßnahmen.

Sollten Sie am Sitzungstermin nicht teilnehmen können bzw. Ihr Vertreter für Sie teilnehmen, bitte ich um kurze Mitteilung an Frau Dagmar Moker (dagmar.moker@inn-salzach.com, Tel.: 08671/502-444). Bitte beachten Sie, dass nur gewählte Verbandsrätinnen/Verbandsräte bzw. deren Vertreter stimmberechtigt sind.

Mit freundlichen Grüßen



Max Heimerl
Landrat und Verbandsvorsitzender

Landratsamt Mühldorf a. Inn

Landratsamt Mühldorf a. Inn Postfach 1474 84445 Mühldorf a. Inn

Einschreiben

Frau
Nathalie Dommergue
Serrstr. 4
66440 Blieskastel

Bauaufsicht;
Nutzungsänderung zum Ferienhaus
Flurnummer: 714/7
Gemarkung: Mühldorf a.Inn; Stadt: Mühldorf a. Inn

Anlagen

1 Bauantragszweitschrift
1 Kostenrechnung

Sehr geehrte Frau Dommergue,

das Landratsamt Mühldorf a. Inn erlässt folgenden

B e s c h e i d :

Genehmigung:

Ihr im Betreff bezeichneter Bauantrag wird unter den nachstehenden Auflagen genehmigt. Die Bauausführung hat nach den mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Mühldorf a. Inn versehenen Bauvorlagen unter Beachtung der amtlichen Einzeichnungen (Rot- und Grünkorrektur) und nach den anerkannten Regeln der Technik und Baukunst zu erfolgen.

Mühldorf a. Inn,
31.08.2020

Aktenzeichen:
41-10418/20

Ansprechpartner:
Herr
Goldbacher

Durchwahl-Nr.:
08631/699878

Telefax:
08631/69915878

Zimmer-Nr.: 0.18

E-Mail:
fabian.goldbacher@lra-
mue.de

Ihre Nachricht v.:

Ihre Zeichen:



Töginger Str. 18
84453 Mühldorf a. Inn

Telefon (08631)699-0
Telefax (08631)699-699
Besuchszeiten
Mo.-Do. 08.00-12.00 Uhr
13.00-16.00 Uhr
Fr. 08.00-13.00 Uhr

Oder nach
Terminvereinbarung
Bankverbindung:
Sparkasse Altmühl-
Mühldorf
IBAN DE4671151020000
0000224
BIC BYLADEM1MDF

poststelle@lra-mue.de
www.lra-mue.de

Auflagen:

1. Die Bestimmungen der Bayer. Bauordnung (BayBO) und die ergänzenden baurechtlichen Vorschriften sowie die Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaften sind zu beachten.
2. Die Betriebsbeschreibung vom 12.08.2020 wird zum Bestandteil der Genehmigung erklärt. Diese ist genauestens zu beachten und einzuhalten.

Kostenentscheidung:

Sie haben die Kosten des Verfahrens zu tragen.
Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von € 500,00 festgesetzt.
An Auslagen sind € 4,05 für die Postzustellung angefallen.

Hinweise:

1. Bei Ihrem Bauvorhaben handelt es sich um ein Vorhaben der Gebäudeklasse 1. Es müssen vor der Ausführung der einzelnen Bauabschnitte die Baubeginnsanzeige, sowie die für Ihr Vorhaben erforderlichen Bescheinigungen vorliegen. Ansonsten müssen Sie mit sofortiger Baueinstellung rechnen. Außerdem wird ein entsprechendes Bußgeldverfahren gegen Sie durchgeführt, welches in der Regel zu einem erheblichen Bußgeld führt. Die erforderlichen Bescheinigungen müssen aber, unabhängig davon ob ein Bußgeld verhängt ist oder nicht, gefertigt werden. Auf dieser Forderung müssen wir bestehen, auch wenn das Vorhaben bereits fertig gestellt sein sollte.
2. Wenn Sie genehmigungspflichtige Änderungen gegenüber der genehmigten Betriebsbeschreibung beabsichtigen, ist hierfür ein Bauantrag über die Gemeinde beim Landratsamt einzureichen. Die geänderte Nutzung darf erst nach erteilter Genehmigung erfolgen.

Gründe:

Sie beantragten über die zuständige Gemeinde die im Betreff bezeichnete Baugenehmigung. Das gemeindliche Einvernehmen wurde erteilt und der Vorgang uns zur Entscheidung vorgelegt.

Nach Art. 53 BayBO, Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG sind wir zur Entscheidung über den Bauantrag sachlich und örtlich zuständig.

Die Baugenehmigung war zu erteilen, weil das Vorhaben unter den festgelegten Auflagen den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht (Art. 68 Abs. 1 BayBO).

Da es sich um ein Verfahren nach Art. 59 BayBO (vereinfachtes Genehmigungsverfahren) handelt, wurde der Bauantrag nur in dem darin festgelegten Umfang geprüft.

Die Auflagen stützen sich auf Art. 36 Abs. 1 und 2 BayVwVfG, sie sind zur ordnungsgemäßen Durchführung des Vorhabens erforderlich.

Die Baugenehmigung wurde gemäß § 34 Baugesetzbuch – BauGB – erteilt.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 6, 8 und 10 des Kostengesetzes (BayRS 2013-1-1-F) i. V. mit Tarif-Nr. 2.1.1 des Kostenverzeichnisses (BayRS 2013-1-2-F).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen⁽¹⁾ Form. In der Klage ist der Kläger, der Beklagte (Freistaat Bayern) und der Gegenstand des Klagebegehrens zu bezeichnen, und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bauplanungs- und Bauordnungsrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- ⁽¹⁾ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen

Goldbacher